

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 25 (1920-1921)
Heft: 5

Artikel: Die verheiratete Lehrerin
Autor: E. S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311570>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die verheiratete Lehrerin.

Wir beobachten in der Geschichte immer die Erscheinung, dass dann, wenn bestehende Wirtschaftsformen ins Wanken kommen und sich Neues aus dem Bestehenden heraus zum Durchbruch ringen will, noch einmal auf allen Gebieten die Reaktion ihr Haupt erhebt, um das sich neu Gestaltende zurückzudrängen und zu ersticken. Eine solch reaktionäre Strömung wendet sich heute vielerorts in mehrfacher Hinsicht auch gegen die Frauenbewegung, auf politischem Gebiet, wie auf wirtschaftlichem Gebiet. Erinnern wir uns in diesem Zusammenhang nur an die Niederlage der Frauenstimmrechtsbewegung im Kanton Zürich, wo im Februar 1920 die politische Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Volksabstimmung mit Wucht verworfen wurde. Nachdem in den Kriegsjahren die Männer in allen Ländern zur kulturzerstörenden Arbeit gesammelt wurden, übernahmen die Frauen einen Grossteil der produktiven Arbeit. Und heute, wo nach dem Weltkrieg der wirtschaftlichen Krisen kein Ende abzusehen ist, sehen viele Männer in der Frau die im Erwerbsleben steht, überall den Konkurrenten auf dem Arbeitsgebiet und vergessen, dass die Frauen so gut wie sie ein Recht auf Arbeit, auf Leben haben.

Vor allem zeigt sich heute diese Bewegung in den sogenannten freien Berufen. In England sucht man der Frau das Universitätsstudium zu erschweren, in Frankreich bildete sich eine Männerliga, deren Mitglieder sich verpflichten, mit einer wissenschaftlich tätigen Frau niemals eine Ehe einzugehen, und in der Schweiz soll in Zürich und in Basel die verheiratete Lehrerin aus der Volksschule hinausgedrängt werden.

Im Kanton Zürich hat der Präsident der Vereinigung zürcherischer Lehrerinnen d-m Kantonsrat eine Initiative eingereicht, welche eine Gesetzesbestimmung verlangt, nach der Primar- und Sekundarlehrerinnen vor einer Eheschliessung vom Schuldienst zurückzutreten haben, und alle verheirateten Primar- und Sekundarlehrerinnen hätten bei Inkrafttreten des Gesetzes aus dem Schuldienst auszuscheiden. In Basel-Stadt liegt heute vor dem Grossen Rat eine Vorlage des Regierungsrates, die grundsätzlich ein Verbot der Ausübung des Lehrerberufes durch die verheiratete Lehrerin bedeutet, jedoch unter Zulassung von Ausnahmen unter bestimmten Voraussetzungen, die dem Sinn nach ungefähr das enthalten, was die allgemeine Lehrerinnenversammlung der Stadt Basel in eine Resolution fasste. (Siehe Nummer 4 der „Schweizerischen Lehrerinnenzeitung“.)

In Zürich nahm eine stark besuchte kantonale Lehrerinnenversammlung am 12. Dezember 1920 gegen die eingegangene Initiative Stellung und beschloss mit allen gegen drei Stimmen mit einer Eingabe an den Regierungsrat zu gelangen, in der dieser ersucht wird, dem Kantonsrat die vorbehaltlose Ablehnung der Initiative zu beantragen. *Die zürcherischen Lehrerinnen wollen der Lehrerin unbedingt das freie Selbstbestimmungsrecht gewahrt wissen in der Entscheidung — Beruf oder Ehe — Beruf und Ehe.* Pädagogische, wirtschaftliche und rassenhygienische Gründe drängten überdies zu dieser klaren und bestimmten Stellungnahme.

Verschiedene Momente haben beim Zustandekommen der Initiative mitgewirkt. Offiziell ist sie begründet mit dem grossen Lehrerüberfluss, der vielen jungen Lehrkräften vorläufig eine feste Anstellung im Staatsdienst unmöglich macht und in andere Berufe hineindrängt. Dann soll die Lehrerin der Doppel-aufgabe Lehrerin und Haus nicht gewachsen sein und man befürchtet, dass

Haus und Schule leiden müssen. Dass der Neid eine Haupttriebfeder in der ganzen Bewegung gegen die verheiratete Lehrerin war, beweisen die vielen Zeitungsartikel, die sich immer wieder gegen das Doppelinkommen wenden, vor allem gegen die grossen Besoldungen der Lehrerhepaare. So hält der Initiant in einer Zeitungspolemik dem Ehemann einer Lehrerin die Goldplombe vor, einem andern sein bescheidenes Segelschiff, das zu einer Jacht wird, das er sich schon als Junggeselle jahrelang halten konnte, weil er Abstinent war und nicht rauchte. Es ist bezeichnend, dass die Einsendungen in den verschiedenen Tagesblättern, die sich gegen die verheiratete Lehrerin richteten, viel weniger die Tätigkeit der Ehefrau und Mutter in der Schule angreifen als das grosse Doppelinkommen, das volkswirtschaftlich nicht berechtigt sei und zu einer übersetzten Lebenshaltung führe.

Es ist hier zu sagen, dass solche Einwände in der heutigen Gesellschaft gar keine Berechtigung haben. Noch nie ist es bis heute jemandem eingefallen, zu verlangen, dass ein Mann, wenn er eine reiche Frau heiratet, von seiner Erwerbsarbeit zurücktreten solle! Als ungerecht und widersinnig würde ein solcher Vorschlag mit Recht zurückgewiesen werden. Aber dort kommen ja auch zwei Einkommen zusammen. Oder will man den Zinsertrag darum nicht als Einkommen gelten lassen, weil es arbeitslose Einkünfte sind, hervorgebracht durch die Arbeit anderer Menschen? Unsere heutige Gesellschaft kennt auch kein Einkommen nach dem Familienstand, einzelne Ansätze in der Ausrichtung von Teuerungszulagen abgerechnet, die ja nur eine vorübergehende Erscheinung sind. Sie kennt auch kein Normaleinkommen, das jeder Haushaltung, je nach der Kinderzahl, berechnet, dieselbe bestimmte Einnahme sichert, unbeeinträchtigt durch die Art der Arbeitsleistung. Nichts liegt wahrhaftig den Gegnern der verheirateten Lehrerin ferner, als zu kämpfen für einen sozialen Ausgleich dieser Art. So bleibe man wenigstens ehrlich bei dem Ruf: „Fort mit dem Doppelinkommen“ und hänge man dem krassem Neid nicht das Mäntelchen sozialer Heuchelei um.

Indem man im Kanton Zürich die 29 verheirateten Lehrerinnen zwingen würde, aus dem Amt auszuscheiden, ist für die 216 Lehrkräfte, die heute noch keine feste Anstellung im Staatsdienst gefunden haben, die Arbeitsmöglichkeit an der Schule nur in wenigen Fällen geschaffen, indem bei der heutigen Spar-tendenz die Klassen der Lehrer, welche den Schuldienst verlassen, einfach aufgeteilt werden. Wenn der Staat es unterlassen hat, die Zahl der Zöglinge an den Lehrerbildungsanstalten nach dem Bedarf zu richten, so geht es nicht an, die verheiratete Lehrerin für den Lehrerüberfluss verantwortlich zu machen.

Und wenn von verschiedener Seite der Ruf ertönt, die Erfüllung der Pflichten als Hausfrau und Mutter sei nicht möglich bei voller Hingabe an den Lehrerberuf, und ebensowenig sei es möglich, dass die gute Hausfrau und besorgte Mutter ihrer Aufgabe in der Schule gerecht werden könne, und wenn sogar unsere Kolleginnen von Basel in ihrer Resolution sagen, im Interesse der Schule und des Heims sei es wünschenswert, dass die dort tätigen Frauen nicht den Doppelberuf einer Hausfrau und Lehrerin ausüben, ist zu sagen, dass Kräfte und Fähigkeiten und Neigung in jedem Menschen verschieden sind. Und darum verlangen die zürcherischen Lehrerinnen, dass sie uneingeengt durch jede gesetzliche Bestimmung, frei entscheiden können, ob sie den Beruf aufgeben wollen, ob sie die Aufgaben der Lehrerin und Mutter auf sich nehmen wollen, oder ob sie auf Ehe und Mutterschaft verzichten wollen.

Was den Einwand betrifft, die Schule werde oft darunter zu leiden haben, wenn eine Ehefrau und Mutter dort wirke, ist dem gegenüber festzustellen, dass die Schulbehörden überall Mittel und Wege genug haben, einzuschreiten, wenn die Amtsführung einer verheirateten Lehrerin nicht genügt; es ist doch Pflicht jeder Behörde, das Interesse der Schule zu wahren, wenn eine Lehrkraft ihre Pflicht nicht erfüllt. Im Kanton Zürich hatte bis heute keine Schulbehörde Veranlassung gegen die Amtsführung einer verheirateten Lehrerin einzuschreiten, weil die Schulführung der verheirateten Lehrerin der Schule bis anhin überall eine gute, ja zum Teil eine vorbildliche war. Ebenso ist im Kanton Bern die Arbeit der verheirateten Lehrerin in der Schule hochgeschätzt, und dasselbe ist heute beinahe in allen europäischen Staaten der Fall, besonders seien hier noch Frankreich und Norwegen erwähnt, die während der Schwangerschaft und Stillzeit besondere Vergünstigung gewähren.

Es berührt sehr merkwürdig, dass man heute solch grosses Interesse und solche Vorsorge zeigt für den Lehrerinnenhaushalt, dessen Vernachlässigung man so sehr befürchtet, während man es für selbstverständlich hält, dass die Ehefrau im Arbeiterhaushalt, im Ladengewerbe, in der Hotellerie, im landwirtschaftlichen Betrieb usw. mitarbeitet und miterwirkt. Nach der letzten Volkszählung sind in der Stadt Zürich 5000 Haushaltungen, wo die Familienmutter im Erwerb steht, und da muss nun gerade für die 24 verheirateten Lehrerinnen der Stadt ein vorsorgliches Gesetz geschaffen werden, welches sie ins Haus zurückdrängt: gerade für das Hauswesen der Berufsfrau, welche die finanzielle Möglichkeit hat, eine tüchtige Hilfskraft für den Haushalt einzustellen, ist man so besorgt. Man hört hier so oft den Einwand, auch aus den Kreisen von Kolleginnen tönt er uns entgegen: „Keine fremde Dienstperson wird den Haushalt mit derselben Treue und Hingabe führen wie die Frau des Hauses.“ Mir ist immer unverständlich, wenn gerade Lehrerinnen die nur dann im Beruf Erfolg und Befriedigung finden können, wenn sie mit Liebe und Hingabe sich der Erziehung fremder Kinder widmen, so sprechen und ihren Arbeitsschwestern im hauswirtschaftlichen Arbeitsgebiet nicht dieselbe Hingabe an ihre Berufarbeit zutrauen können, wie sie sie selbst ausüben. In einer Zeit, wo man beginnt, den hauswirtschaftlichen Beruf genau so hoch zu werten wie jeden andern Beruf, und wo man seiner Ausbildung in Anerkennung seiner Bedeutung, eine vermehrte Aufmerksamkeit widmet und in Zukunft widmen wird, kann man, wenn man will, auch die Hausgehilfin finden, der man sein Haus anvertrauen darf für die Zeit, wo man durch die Berufsarbit in Anspruch genommen ist. Zwei Bedingungen müssen dabei allerdings erfüllt werden. Das alte Dienstbotenverhältnis muss verschwinden, die Hausgehilfin muss bei angemessener Bezahlung als Glied der Familie betrachtet werden und für ihre eigenen Bedürfnisse wie Besorgung ihrer Wäsche und Kleider, Besuch von Bildungskursen und Vorträgen usw. genügend Zeit haben. Schreiberin dieser Zeilen ist so glücklich, in ihrem eigenen Haushalt täglich zu erfahren, dass eine „fremde“ Tochter ihr Hauswesen mit Liebe und Treue besorgt.

Jede gesetzliche Bestimmung, welche es der Lehrerin erschwert oder gar verunmöglicht, bei einer Heirat im Amt zu bleiben, bedeuten für eine Grosszahl körperlich gesunder und geistig gut veranlagter Frauen eine Erschwerung, ja unter Umständen eine Verunmöglichung einer Eheschliessung. Ist es aber nicht in einer Zeit der Degeneration wie es unsere Zeit nun einmal ist, wo Tuberkulose, Alkohol und Geschlechtskrankheit das ungeborne Geschlecht so oft schon

zu lebenslänglichem Siechtum bestimmen, nicht ein Hohn auf alle rassenhygienischen Bestrebungen der Lehrerin, die im Durchschnitt doch gesund und stark sein muss, sonst wird sie ja vom Schuldienst von selbst ausgeschaltet, die Möglichkeit der Mutterschaft zu erschweren oder gar abzuschneiden.

Gewiss, für die Lehrerin die erst einige Jahre im Schuldienst steht, die nicht für Angehörige zu sorgen hat und die sich mit einem Mann verlobt, dessen berufliche Stellung einer Familie eine gesicherte Existenz bietet, ist das Ausscheiden aus dem Schuldienst leicht. Ganz anders liegen aber die Verhältnisse dort, wo die Lehrerin für Angehörige zu sorgen hat, handelt es sich doch hier um eine Pflicht, die nicht auf Jahre hinaus einem Ehemann überbunden werden kann. Ebenso ist für jene Lehrerin, die eine Reihe von Jahren im Schuldienst tätig war, und der ihr Beruf Lebensaufgabe und Lebensinhalt geworden ist, das Ausscheiden aus dem Schuldienst nicht leicht. Das wird noch besonders dort der Fall sein, wo ihrer in einem jungen modernen Haushalt vorerst nur ein kleines Wirkungsfeld wartet, denn in der heutigen Zeit haben doch Verkehr, Technik und Industrie dem Haushalt unendlich viel Arbeit abgenommen gegenüber früher, wo das Haus die Welt der Frau war und wo jedes Haus auf sich selbst gestellt war als ein abgeschlossenes Produktionsgebiet.

Die heutigen Wirtschaftsverhältnisse mit ihrer fortschreitenden Geldentwertung, ihren ungeheuren Mietzinsen und Krisen in der gesamten Produktion erschweren eine Eheschliessung immer mehr und drücken die Lebenshaltung unendlich vieler Familien immer tiefer herab, wenn nicht die Frau die Möglichkeit des Miterwerbs hat. Und nun gerade in einer Zeit, wo für immer breitere Schichten der Bevölkerung die Notwendigkeit des Miterwerbs der Frau kommt, soll nun die Lehrerin von der Schule ausgeschlossen werden, wenn sie Gattin und Mutter werden will und sie in sich Kraft und Neigung hat, die Doppelaufgabe auf sich zu nehmen. Das wäre eine Arbeitsregelung, die alle tatsächlichen Verhältnisse ausser Acht lässt und die trotz total veränderter Lebensverhältnisse festhalten will an der alten Forderung, „die Frau gehört ins Haus“, die einmal vielleicht ihre volle Berechtigung haben möchte. Eines ist in diesem Zusammenhang noch besonders hervorzuheben. *Wenn heute die verheirateten Frauen aus dem Schuldienst verdrängt werden, werden in Bälde die Frauen im Gemeinde- und Staatsdienst vom gleichen Geschick betroffen werden und ebenso sehr die Frauen in vielen Privatbetrieben. Wir Lehrerinnen müssen uns klar sein, dass es sich hier um eine allgemeine Frauenfrage von grosser Tragweite handelt, und darum müssen wir auf eine gerechte und klare Lösung hin zielbewusst arbeiten.*

Wie es vom wirtschaftlichen und rassenhygienischen Standpunkt aus ungerecht und gegen das Interesse der menschlichen Gesellschaft ist, die verheiratete Lehrerin von der Schule auszuschliessen, ist es aus pädagogischen Gründen rein widersinnig, der erfahrenen Lehrkraft und Mutter das erzieherische Wirken an der Schule zu verunmöglichen. An anderer Stelle dieses Blattes ist dies näher ausgeführt.

Im Jahre 1912 hat sich im Kanton Zürich eine Volksabstimmung für die Zulassung der verheirateten Lehrerin zum Lehramt entschieden und heute soll nun jener Volksentscheid gestürzt werden und der Lehrerin ihr freies Selbstbestimmungsrecht als Frau genommen werden. Die zürcherischen Lehrerinnen verwahren sich hier gegen jede Bevormundung durch das Gesetz und beanspruchen für sich das Recht, in ihren persönlichen Angelegenheiten selbst zu

entscheiden, so wie es ihr ureigenstes Wesen verlangt, und sie trauen sich die Einsicht zu, selbst den Weg zu finden, den sie nach ihrer Eigenart und im Interesse der Schule zu gehen haben. Was die zürcherischen Lehrerinnen hier verlangen, liegt überhaupt in den Richtlinien der menschlichen Entwicklung, die danach strebt, Zustände zu schaffen, die es jedem Menschen ermöglichen, alle in ihm liegenden Kräfte und Fähigkeiten zur höchstmöglichen Entwicklung zu bringen im Dienste der Gesamtheit und in der Schaffung und Auswirkung eines persönlichen Glückes.

E. S.

Die Mutter in der Schule.

Ich kann es nicht begreifen, dass man behauptet, die Leistungen der verheirateten Lehrerin in der Schule seien nicht mehr genügend. Ich möchte im Gegenteil sagen, eine solche Lehrerin erfasse und erfülle ihre Aufgabe besser als vorher.

Mit grossem Interesse verfolgt die Mutter die körperliche und geistige Entwicklung ihrer Kinder. Sie merkt ihm jede kleinste Störung an am Aussehen und in den Bewegungen. Sie erkennt auch die Ursachen derselben und lernt sie heben. Kommt sie in die Schule, vergleicht sie unwillkürlich die Schüler mit ihrem eigenen Kinde. Sie fängt an, sich über die Verhältnisse des Kindes genau zu orientieren und ihre Erlebnisse im eigenen Hause befähigen sie ohne grosse Einmischung in andere Familienverhältnisse die richtigen Schlüsse zu ziehen. Sie weiss dann die Kinder besser zu behandeln. Immer wieder drängt sich mir die Frage auf, was würdest du machen, wenn dein Kind so aussehen würde? Ich werde in dieser Beziehung viel mehr mütterliche Beraterin. Man erfährt eben selber, wieviel Angst und Sorge einer Mutter beschieden sind um das Gedeihen ihrer Kinder. Die Schüler treten in ein viel engeres Verhältnis.

Gleich verhält es sich mit der geistigen Entwicklung. Die Mutter erlebt es nun selbst, wie ihr Kind die Glieder brauchen und sprechen lernt, wie sich seine Sinne und das Interesse für alles mögliche entwickeln. Tagtäglich sieht sie, mit welch grossen Schwierigkeiten das Kind sprechen lernt, Wahrnehmungen in sich aufnimmt und langsam zu Vorstellungen verarbeitet. Die Mutter lernt auch in möglichst naiver Form dem Kinde über diese Schwierigkeiten hinwegzuhelfen. Sie spielt mit ihrem Kinde, kennt das Auffassungsvermögen der Kinder besser und das alles schützt sie in der Schule vor Überschätzung der kindlichen Leistungsfähigkeit. Sie versetzt sich selber in alles Sinnen und Handeln ihrer Kinder und lernt so durch eigene Erfahrung die Kinder ihrer Klasse ganz anders einschätzen. Auf Spaziergängen erkennt die Mutter an den vielen vielseitigen Fragen des Kindes, was ihm am meisten Interesse erweckt. Sie übt sich dabei am praktischsten im Erklären, und auch in der Schule fängt sie an, dies weniger schulmeisterlich und methodenhaft zu betreiben.

Die Mutter hat auch beste Gelegenheit, die feinen Gefühle und Empfindungen zu erkennen. Die Mutter lernt vergessen und verzeihen. Sie beschäftigt sich auch nach Schulschluss mit allen möglichen erzieherischen Fragen und zwar auf die natürlichste und praktischste Art. Sie findet so rascher und sicherer den Weg zum Gemüte der Kinder.

Man behauptet auch, die Lehrerin-Mutter hätte zu wenig oder sogar keine Zeit sich ihren Kindern zu widmen. Ihre Nerven seien zu sehr angespannt, wenn